

Beschluss vom 06. Januar 2026



Kleine Anfrage 2025/40

betreffend «Auswirkungen der Aufhebung des obligatorischen Schulunterrichts am Freitagnachmittag»

In einer Kleinen Anfrage vom 14. November 2025 stellt Kantonsrat Christian Di Ronco verschiedene Fragen zu den Auswirkungen der Aufhebung des obligatorischen Unterrichts am Freitagnachmittag.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

1. *Wie beurteilt die Regierung die organisatorischen Herausforderungen für Schulen, die durch die geringere Verfügbarkeit von Lehrpersonen am Freitag entstanden sind und nun zur Flexibilisierung des Freitagnachmittagsunterrichts geführt haben?*

Für Schulleitungen ist es eine sehr anspruchsvolle Herausforderung, für alle Schülerinnen und Schüler einen pädagogisch ausgewogenen Stundenplan zu erstellen, unter der Berücksichtigung von begrenzt verfügbaren Räumen primär für Fachunterricht (Sporthallen, Werkräume etc.), einer gleichmässigen Verteilung der Fächer auf die Woche sowie der Arbeitspensen und Verfügbarkeiten der Lehrpersonen (Teilzeitpensen). Die Grundüberlegung hinter der Flexibilisierung der Stundenplanung ist eine Reduktion dieser Komplexität.

Die Stundenplanrichtlinien, die vom Erziehungsrat erlassen werden, geben den Schulen die Rahmenbedingungen für die Stundenplanung vor. Zum Beispiel sind dort die Lektionentafeln (Anzahl Lektionen pro Fach), die Anzahl Lektionen pro Klassenstufe und die Stundenplanzeiten vorgegeben. Bis anhin war in den Stundenplanrichtlinien festgehalten, dass am Freitagnachmittag jede Klasse oder zumindest eine Abteilung bzw. Halbklassse zwingend Unterricht haben muss. Eine solche Unterrichtspflicht gab es nur für den Freitagnachmittag, während es den Schulen für die übrigen Nachmittage (ausser dem freien Mittwochnachmittag) freigestellt war, wie sie den Unterricht organisieren. Bereits jetzt findet vor allem auf den tiefen Klassenstufen nicht an allen Nachmittagen Unterricht statt. Die Stundenplanrichtlinien halten dazu ferner fest, dass in der Primarschule an mindestens zwei Nachmittagen pro Woche unterrichtet werden soll.

Die Restriktion des zwingend stattfindenden Unterrichts am Freitagnachmittag wurde auf Antrag der Primarschulkonferenz durch den Entscheid des Erziehungsrates vom 27. August

2025 aufgehoben. Damit ist der Freitagnachmittag nun den anderen Wochentagen gleichgestellt und die Schulen können für alle Nachmittage ausser dem freien Mittwochnachmittag ihre Stundenpläne frei gestalten. Weiterhin kann und wird am Freitagnachmittag Unterricht in den Schulen stattfinden.

Die Schulleitungen sind für die Umsetzung der Stundenplanrichtlinien abschliessend verantwortlich. Sie prüfen die Stundenpläne und sind somit auch verantwortlich im Hinblick auf eine ausgewogene Verteilung der Fächer auf die Schultage. Ergänzend berät und unterstützt die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht des Erziehungsdepartements die Schulleitungen bei der Umsetzung der Stundenplanrichtlinien. Somit sind zwei Kontrollinstanzen in den Prozess involviert, welche die Gegebenheiten vor Ort gut kennen und den Stundenplanentstehungsprozess eng begleiten.

2. *Welche Massnahmen sind geplant, um sicherzustellen, dass durch die freiwillige Gestaltung des Freitagnachmittagsunterrichts keine Bildungsnachteile für bestimmte Schülergruppen entstehen?*

An den Bildungsinhalten, dem Lehrplan und der Anzahl unterrichteter Lektionen wurden keine Veränderungen vorgenommen. Die Schulleitungen erhalten nur eine etwas grössere Freiheit, die Stundenpläne der Klassen pädagogisch ausgewogen zu gestalten. Daher entstehen keine Bildungsnachteile für bestimmte Gruppen von Schülerinnen und Schülern.

3. *Wie wird sichergestellt, dass die pädagogischen Ziele und Lehrpläne trotz der veränderten Zeitstruktur vollumfänglich erreicht werden?*

An der Anzahl Lektionen, die eine Schülerin bzw. ein Schüler unterrichtet wird, hat sich nichts geändert. Es steht weiterhin dieselbe Zeit zum Lernen zur Verfügung. Bisher besuchte aber jede Klasse oder zumindest eine Abteilung bzw. Halbkasse am Freitagnachmittag die Schule. Dafür war beispielsweise der Montagnachmittag frei.

4. *Wie beurteilt die Regierung die Auswirkungen der verdichteten Unterrichtszeiten von Montag bis Donnerstag auf den Lerndruck und die Konzentrationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler?*

Eine Verdichtung des Unterrichts findet nicht statt. Es handelt sich primär um die Möglichkeit der Schule, Stundenpläne flexibler zu gestalten. Durch die angepassten Rahmenbedingungen werden möglicherweise sogar Chancen eröffnet für einen weniger dichten bzw. ausgewogeneren Stundenplan.

5. *Ist die Regierung der Ansicht, dass durch die Verdichtung des Unterrichts die zeitlichen und energetischen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler nicht so stark beansprucht werden, so dass die Teilnahme an auserschulischen Angeboten leidet?*

Eine Verdichtung des Unterrichts findet nicht statt (siehe obige Antwort). Daher hat die neue Regelung keinen Einfluss auf die zeitlichen und energetischen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler und somit auch nicht auf die Teilnahme an auserschulischen Angeboten.

6. *Welche Auswirkungen erwartet die Regierung auf die Vereinbarkeit von Schule und Beruf für berufstätige Eltern, insbesondere im Hinblick auf die Betreuungssituation am Freitag-nachmittag?*

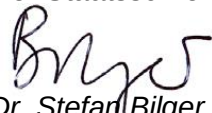
Die Regelung hat nicht per se eine Auswirkung auf die Vereinbarkeit von Schule und Beruf für berufstätige Eltern. Bereits jetzt findet vor allem auf den tiefen Klassenstufen nicht an allen Nachmittagen Unterricht statt. Wichtig für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, dass die Stundenpläne durch die Schulen möglichst früh kommuniziert werden, damit die Betreuungssituation rechtzeitig geklärt werden kann. Diese Empfehlung ist auch Teil der Stundenplanrichtlinien.

7. *Welche Chancen und Risiken erkennt die Regierung in Bezug auf die verstärkte Teilnahme von Kindern an Vereinsaktivitäten, Musikunterricht oder anderen auserschulischen Angeboten durch den freien Freitag-nachmittag?*

Da der Freitag-nachmittag nicht per se frei ist und ein Grossteil der Schülerinnen und Schüler weiterhin am Freitag-nachmittag Unterricht haben wird, ergeben sich keine veränderten Chancen oder Risiken für die Teilnahme von Kindern an Vereinsaktivitäten, Musikunterricht oder anderen auserschulischen Angeboten.

Schaffhausen, 6. Januar 2026

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger